

**Anfrage Luternauer Guido und Mit. über den zunehmenden Richterstaat (A 703). Eröffnet am: 29.06.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Was sagt der Regierungsrat dazu, dass das Bundesgericht rechtskräftige, zum Teil jahrzehntealte Entscheide von Kantons- und Gemeindebehörden umstösst?*

Im angesprochenen Fall liegen einzig für einen Anbau als Unterstand für einen Forsttraktor rechtskräftige Bewilligungen vor, nämlich eine waldrechtliche Ausnahmegewilligung vom 17. Mai 1990 des damaligen Volkswirtschaftsdepartements, eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung vom 24. August 1990 des damals für Bauten ausserhalb der Bauzonen zuständigen Raumplanungsamts sowie eine Baubewilligung vom 5. September 1990 des Gemeinderats Kriens. Aus jener Baubewilligung geht hervor, dass der Garagenanbau nicht zweckentfremdet werden darf, insbesondere nicht für Wohnzwecke.

Mit seinem Urteil vom 23. April 2010 hat das Bundesgericht die angeführten kantonalen Bewilligungen nicht aufgehoben. Es hat lediglich den Entscheid des Gemeinderats Kriens vom 24. September 2008 hinsichtlich des Verzichts auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufgehoben und die Angelegenheit an den Gemeinderat zur Neuurteilung und zu neuem Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen zurückgewiesen.

*Zu Frage 2: Was hat der Regierungsrat für Möglichkeiten, um die Eigentumsrechte seiner Bürger gegenüber dem Bundesgericht zu schützen?*

Die Eigentumsrechte werden durch die Bundesverfassung (Art. 26) gewährleistet. Sie werden durch das angeführte Bundesgerichtsurteil nicht beschnitten.

*Zu Frage 3: Besteht nicht die Gefahr, dass gestützt auf dieses Urteil weitere Bauten ausserhalb der Bauzonen gefährdet sind?*

Aufgrund der geltenden Rechtsordnung ist die Gemeinde Kriens gehalten, den Vollzug des kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sicherzustellen und durchzusetzen. Dies wird durch das Urteil des Bundesgerichts bestätigt. Dies gilt selbstverständlich für alle Baubewilligungsbehörden und betrifft grundsätzlich alle Bauten und Anlagen, welche ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den bewilligten Bauplänen errichtet wurden oder genutzt werden.

*Zu Frage 4: Was sagt der Regierungsrat, dass ein Bundesamt ans Bundesgericht gelangt ohne einen Augenschein vor Ort zu nehmen?*

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist gemäss Art. 89 Abs. 2a des Bundesgerichtsgesetzes und Art. 48 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung im Bereich der Raumplanung zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht befugt. Dieses Befugnis wurde im Rahmen der demokratischen Abläufe dem ARE eingeräumt.

*Zu Frage 5: Ist die Regierung der Meinung, das Bundesgericht habe verhältnismässig geurteilt?*

Aufgrund des rechtserheblichen Sachverhalts steht fest, dass der Grund- und Gebäudeeigentümer während mehrerer Jahre bauliche Massnahmen und Umnutzungen ohne entsprechende Bewilligungen ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands stärker gewichtet als das private Inte-

resse an der Erhaltung der rechtswidrigen Baute, die das für die Raumplanung grundlegende Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbauzone verletzt und sich im Gebiet eines Hochmoors von nationaler Bedeutung und im Perimeter der Schutzverordnung "Krienser Hochwald" befindet. Das Bundesgericht hat sein Urteil ausführlich und nachvollziehbar begründet.

*Zu Frage 6: Wenn Ja, braucht es dann überhaupt noch kantonale und kommunale Bewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb von Bauzonen, wenn die Bundesrichter einfach alles umstossen können?*

Die Kantone sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für den Vollzug verschiedener Bundesgesetze, insbesondere im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen, verantwortlich. Diese gesetzlichen Zuständigkeiten werden durch das vorliegende Bundesgerichts-urteil nicht in Frage gestellt. Die geltende Gesetzgebung sieht den Rechtsmittelweg bis ans Bundesgericht vor. Insofern sind den Zuständigkeiten aller Behörden in der schweizerischen Rechtsordnung Schranken gesetzt.

*Zu Frage 7: Wer müsste nach Meinung des Regierungsrates für die immensen Kosten aufkommen, wenn tatsächlich ein Totalabbruch angeordnet würde?*

Die Kosten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands hat nach dem Verursacherprinzip der Grund- und Gebäudeeigentümer zu tragen.